

## Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 19. Dezember 2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	346.478.800,00 €
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	351.644.800,00 €
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-5.166.000,00 €
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-5.166.000,00 €
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	2.580.100,00 €
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-2.585.900,00 €

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	337.371.600,00 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	340.166.300,00 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-2.794.700,00 €
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	53.603.500,00 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	57.443.900,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.840.400,00 €
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.488.400,00 €
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.853.300,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.635.100,00 €

festgesetzt.

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.840.400,00 €

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 2.653.700,00 €

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 33.000.000,00 €

## **§ 5 Kreisumlage**

Die Kreisumlage wird auf 46,48 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 834,2555 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 0,00 €

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 0,00 €

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0,00 €

Angaben zum Eigenkapital können wegen noch ausstehender Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015 noch nicht gemacht werden. Nach derzeitigem Stand kann ein positives Eigenkapital ausgewiesen werden.

Per 31.12.2012 beträgt das Eigenkapital 48.678.065,08 €.

## § 8 Regelungen zur Hauswirtschaft

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen um Teilfinanzhaushalt. Bei Teilhaushalten, die mehrere Fachdienste umfassen, wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die jeweiligen Fachdienste beschränkt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Personalaufwendungen und -auszahlungen im Rahmen von Fördermaßnahmen fallen nicht unter die zuvor genannten Regelung.
4. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Fachdienstes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
5. Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides).
6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes oder solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
7. Im laufenden Haushaltsjahr sind in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen die Eröffnung neuer Sachkonten im Ergebnis-/Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes erfordert und die Deckung innerhalb des Teilhaushaltes gegeben ist.
8. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind die in Nr. 2 Satz 3 genannten Einzahlungen bzw. Auszahlungen insgesamt oder oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € einzeln für jede Investition oder Investitionsfördermaßnahme darzustellen. Ein- und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000 € werden in jedem Teilhaushalt zusammengefasst.
9. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben spätestens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15. Mai 2017 erteilt.

18.5. 2017  
Stralsund, den

[Handwritten Signature]  
Landrat

Siegel

